

# RS Vfgh 1991/6/10 B536/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Vollzug

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Staatsbürgerschaft

## Rechtssatz

Keine Folge

Die Beschwerdeführerin bringt keine Gründe für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vor.

Die Feststellung des Nichtbestehens der österreichischen Staatsbürgerschaft hindert nicht die Zulässigkeit der Beschwerde wegen behaupteter Verletzung des Gleichheitssatzes. Bei diesem Ergebnis kann unerörtert bleiben, ob der Feststellungsbescheid einem Vollzug zugänglich wäre.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B536.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10089390\_91B00536\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>